

Antrag der AfD-Stadtratsfraktion Hettstedt

Erneute Prüfung der Trinkwasserpreisanpassung der Stadtwerke Hettstedt GmbH

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Hettstedt möge beschließen:

1. Der Bürgermeister wird gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA als Vertreter der Stadt Hettstedt in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hettstedt GmbH angewiesen, auf eine erneute Befassung mit der zum 01.08.2026 vorgenommenen Trinkwasserpreisanpassung und dem Gesellschafterbeschluss G 05-07/2026 vom 09.07.2026 hinzuwirken. Er soll hierzu im Rahmen seiner gesellschaftsrechtlichen Befugnisse die erforderlichen Anträge stellen und auf eine ordnungsgemäße Aufnahme des Gegenstands in die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung hinwirken.
2. Der Bürgermeister wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung vor einer erneuten Entscheidung eine nachvollziehbare Darstellung der Kalkulationsgrundlagen und Kostenentwicklung vorlegt. Dabei sollen insbesondere Trinkwasserbezugskosten, Personal- und Betriebskosten, Instandhaltungs- und Investitionsaufwendungen, Absatzmengen sowie die wirtschaftliche Entwicklung der Trinkwassersparte betrachtet werden. Insbesondere soll die unterschiedliche Entwicklung der Grundpreise für Q3 4 und größere Zähler sachlich und kalkulatorisch erläutert werden.
3. Ferner soll darauf hingewirkt werden, dass die Geschäftsführung alternative, wirtschaftlich und rechtlich tragfähige Preisstrukturmodelle berechnet und gegenüberstellt. Zu prüfen sind insbesondere ein niedrigerer Grundpreis für übliche Haushaltsanschlüsse, eine stärkere Gewichtung des Arbeitspreises, eine insgesamt geringere Anpassung sowie eine stufenweise Einführung. Für jede Variante sollen die Auswirkungen auf die Stadtwerke und auf typische Haushalte dargestellt werden.
4. Ergibt die Prüfung, dass eine Änderung der geltenden Preisstruktur wirtschaftlich und rechtlich vertretbar ist, ohne die Versorgungssicherheit, notwendige Investitionen oder die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft zu gefährden, wird der Bürgermeister angewiesen, darauf hinzuwirken, dass den nach Gesellschaftsvertrag zuständigen Organen ein entsprechender Entscheidungsvorschlag vorgelegt wird.
5. Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung über den Stand der Umsetzung und, soweit gesellschaftsrechtlich zulässig, über die Ergebnisse. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie gesetzliche und gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflichten sind zu beachten. Soweit erforderlich, erfolgt die Unterrichtung im nichtöffentlichen Teil oder in einem zuständigen nichtöffentlichen Ausschuss.

Begründung:

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hettstedt GmbH hat mit Beschluss G 05-07/2026 vom 09.07.2026 den Geschäftsführer ermächtigt, die Trinkwasserpreise zum 01.08.2026 entsprechend der vorgelegten Preisübersicht anzupassen.

Der Arbeitspreis wurde dadurch von 1,74 Euro auf 2,47 Euro brutto je Kubikmeter erhöht. Gleichzeitig stieg der monatliche Grundpreis für den bei vielen Privathaushalten üblichen Zähler Q3 4 von 11,46 Euro auf 21,80 Euro brutto. Dies entspricht einer Erhöhung des Arbeitspreises um rund 42 Prozent und des Grundpreises um rund 90 Prozent.

Für einen Haushalt mit einem jährlichen Trinkwasserverbrauch von 100 Kubikmetern und einem Zähler der Größe Q3 4 ergibt sich dadurch eine jährliche Mehrbelastung von rund 197 Euro. Dies verdeutlicht die finanziellen Auswirkungen der neuen Preisstruktur auf die privaten Haushalte.

Die Stadtwerke begründen die Anpassung unter anderem mit gestiegenen Kosten, notwendigen Investitionen, sinkenden Absatzmengen und einem hohen Anteil an Fixkosten. Diese Entwicklungen können eine Anpassung der Trinkwasserpreise notwendig machen.

Aufgrund der Höhe der vorgenommenen Anpassung sollte jedoch nachvollziehbar dargestellt werden, wie sich die einzelnen Kosten tatsächlich entwickelt haben und wie daraus die neuen Grund- und Arbeitspreise entstanden sind.

Besonders sollte erläutert werden, weshalb sich der Grundpreis für den üblichen Haushaltszähler Q3 4 nahezu verdoppelt, während die prozentualen Erhöhungen bei mehreren größeren Zählergrößen deutlich niedriger ausfallen. Dabei sollte insbesondere die Verteilung der Fixkosten auf die verschiedenen Zählergrößen betrachtet werden.

Ziel des Antrages ist nicht, notwendige Investitionen oder eine wirtschaftlich erforderliche Anpassung der Trinkwasserpreise grundsätzlich infrage zu stellen. Vielmehr soll geklärt werden, ob die seit dem 01.08.2026 geltende Preisstruktur in dieser Form erforderlich ist oder ob wirtschaftlich tragfähige Alternativen bestehen, durch die insbesondere die Belastung üblicher Haushaltsanschlüsse anders verteilt werden kann.

Die erneute Befassung soll über die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Hettstedt GmbH erfolgen. Grundlage hierfür sind die kommunalen Gesellschafterrechte der Stadt Hettstedt und die Regelungen des § 131 KVG LSA.

Die Stadt Hettstedt ist alleinige Gesellschafterin der Stadtwerke Hettstedt GmbH. Sie verfügt damit über die gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Gesellschaftsvertrags auf eine erneute Überprüfung der Trinkwasserpreisanpassung hinzuwirken.

Hettstedt, den 11.10.2026



Fraktionsvorsitzender